jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/22 1Ob9/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1985

Norm

EO §394

Rechtssatz

Durch Erwirkung der Untersagung einer Bauführung mittels einstweiliger Vorkehrung, die dem Gegner mangels Rechtskraft der Baubewilligung schon nach den baurechtlichen Vorschriften untersagt war, hat die gefährdete Partei nur eine Tätigkeit gehindert, die schon als solche rechtswidrig und verboten war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 9/85
  Entscheidungstext OGH 22.05.1985 1 Ob 9/85
  JBl 1986,282

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0005748

Dokumentnummer

JJR_19850522_OGH0002_0010OB00009_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at